

Mandanten- Brief

Juli 2025

1. Frist für Kassenmeldepflicht läuft aus

Im „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Kassengesetz) wurde nicht nur die **Installation einer TSE (technische Sicherheitseinrichtung)** für Kassensysteme und andere elektronische Aufzeichnungssysteme **vorgeschrieben**, sondern auch geregelt, dass Unternehmer ihre **Kassen und anderen Aufzeichnungssysteme dem Finanzamt melden** müssen. Jahrelang war diese Meldepflicht ausgesetzt, weil der Fiskus die notwendigen Meldeverfahren erst entwickeln musste. Das hat sich **seit dem 1. Januar 2025** geändert, denn seit diesem Zeitpunkt sind die **elektronischen Meldeverfahren verfügbar**. Die **Meldung** muss nun grundsätzlich **spätestens einen Monat nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfolgen. Diese **Vorgabe gilt jedoch erst ab dem 1. Juli 2025**. Dementsprechend sind **vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte Aufzeichnungssysteme** spätestens **bis zum 31. Juli 2025** zu **melden**. Aufzeichnungssysteme, die **vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen** wurden und nicht mehr im Betrieb vorhanden sind, **müssen nicht gemeldet werden**, es sei denn, ihre Anschaffung ist zuvor bereits gemeldet worden.



Von der Meldepflicht **betroffen sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme zur Erfassung aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle** und anderer Kassenvorgänge. Die Meldepflicht umfasst auch **gemietete oder geleaste Geräte sowie Leih- und Tauschgeräte**. Betroffen sind insbesondere:

- **Registrierkassen und elektronische Kassensysteme**
- **Softwarebasierte Aufzeichnungssysteme für Kassenvorgänge** (App-Lösungen für Tablets oder Smartphones sowie Branchensoftware mit Kassenfunktion oder Kassenmodul, z.B. für Arztpraxen oder Hotels)
- **Waagen mit Registrierkassenfunktion**
- **Warenwirtschaftssysteme mit Kassenfunktion**
- **EU-Taxameter und Wegstreckenzähler** (für Taxameter und Wegstreckenzähler gilt noch bis Ende 2025 eine Nichtbeanstandungsregelung für Geräte ohne TSE, die dann auch von der Meldepflicht ausgenommen sind)

Für die Meldung stehen **drei Alternativen** zur Verfügung. Neben einer **Direkt eingabe** in das Formular „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme“ **auf der ELSTER-Website** oder dem **Upload einer vom Kassensystem** oder der Aufzeichnungssoftware **erstellten XML-Datei** auf der ELSTER-Website können die **Kassensysteme oder andere Softwarepakete** auch die ERIC-Schnittstelle nutzen, um die **Meldung direkt vorzunehmen**. Während die zweite und dritte Alternative komfortabler und bei der Erfassung bestimmter Daten (z.B. Seriennummern) weniger fehleranfällig sind, falls das verwendete

Kassengesetz verschärfte Vorgaben für elektronische Kassen und andere Aufzeichnungssysteme

Aussetzung der Meldepflicht wegen fehlender Meldeverfahren läuft aus

Meldung spätestens ein Monat nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme

Meldepflicht gilt ab dem 1. Juli 2025

vor 2025 angeschaffte Geräte und Systeme sind bis 31. Juli 2025 zu melden

geleaste, gemietete oder geliehene Geräte sind auch zu melden

Ausnahme für Taxameter ohne TSE läuft noch bis Ende 2025

drei Alternativen zur Meldung der Kassen

System oder die Software diese Funktion unterstützt, können **bei der Direkteingabe auf der ELSTER-Website die Daten** bei künftigen Meldungen einfach **aus der vorherigen Meldung kopiert** bzw. importiert werden, sodass dann nicht mehr sämtliche Daten, sondern nur noch die Änderungen eingetragen werden müssen. Auf der ELSTER-Website gibt es außerdem einen Link auf die **Ausfüllanleitung, die das Bundesfinanzministerium bereitstellt**. Die Meldung kann der Unternehmer selbst vornehmen oder durch den Steuerberater oder den Hersteller oder Lieferanten des Kassensystems vornehmen lassen. Dabei muss **für jede Betriebsstätte** oder Filiale, in der ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, **eine separate Meldung** abgegeben werden. **Bei jeder Meldung** sind stets **alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte** anzugeben. Sofern ein System in mehreren Betriebsstätten verwendet wird, ist es bei der Meldung **einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen**, z.B. dem Ort der Geschäftsleitung oder der Betriebsstätte, in der es überwiegend verwendet wird. Insgesamt verlangt das Finanzamt **sieben Pflichtangaben** in der Meldung:

- **Name des Betriebs oder Unternehmers**
- **Steuernummer des Betriebs**
- **Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung**
- **Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems**
- **Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme**
- **Seriennummer(n)** des/der verwendeten Aufzeichnungssystems/-systeme
- **Datum der Anschaffung oder Außerbetriebnahme** des elektronischen Aufzeichnungssystems

Auch wenn nach derzeitigem Stand die **Nichterfüllung der Meldepflicht keine Ordnungswidrigkeit** ist und damit nicht unmittelbar ein Bußgeld droht, wenn die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, ist die **Einhaltung der Meldepflicht anzuraten**. Das Finanzamt wird sich nämlich sicher eher die Betriebe für eine genauere Überprüfung oder eine Kassennachschau „herauspicken“, die mit der Meldepflicht besonders schlampig umgehen. Außerdem kann das Finanzamt ein **Zwangsgeld oder andere Zwangsmittel festsetzen**, um die Meldung zu erzwingen. Schließlich ist es auch jederzeit möglich, dass der **Gesetzgeber die Rechtslage ändert** und die unterlassene Meldung zur Ordnungswidrigkeit hochstuft. Wer dann nicht ständig ein wachsames Auge auf Gesetzesänderungen hat und die Meldung noch schnell nachholt, dem droht möglicherweise überraschend ein saftiges Bußgeld, aus dem man sich dann auch nicht einfach herausreden kann.

2. Lohnerhöhung nach Ende der Inflationsausgleichsprämie

Nachdem die Inflation 2022 durch die Folgen der Pandemie und des Ukrainekriegs sprunghaft anstieg, wurde ein befristeter Steuervorteil geschaffen: **Bis Ende 2024** konnten Arbeitgeber nämlich ihren Mitarbeitern eine **Inflationsausgleichsprämie von insgesamt bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei** auszahlen, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Voraussetzung war allerdings, dass die **Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wurde. Dauerhafte Erhöhungen des Grundlohns durften also während der Laufzeit der Regelung nicht als Inflations-

Kasse oder Software kann Meldung selbst generieren

Direkteingabe erlaubt Datenübernahme bei künftigen Meldungen

Bundesfinanzministerium bietet Ausfüllanleitung an

separate Meldung für jede Betriebsstätte

Meldung muss immer alle Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte umfassen

derzeit keine Bußgelder bei Nichterfüllung der Meldepflicht

andere negative Konsequenzen drohen

Gesetzeslage kann sich jederzeit ändern

Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro als befristeter Steuervorteil

Zusätzlichkeitsvoraussetzung für Prämie

ausgleichsprämie behandelt und steuerfrei ausgezahlt werden. Nur die neben dem arbeitsvertraglich geregelten Lohn gezahlten Beträge konnten steuer- und sozialabgabenfrei bleiben. Diese Vorgabe hat mit dem Auslaufen der Regelung in vielen Fällen zu Unsicherheiten geführt. Denn oft wurde die **Prämie** nicht als Einmalzahlung gewährt, sondern gestreckt und **in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt**. Da diese **steuerfreie Zusatzleistung 2025 weggefallen** ist, können die Arbeitnehmer ihr bisheriges Nettoeinkommen nur dann halten, wenn der Arbeitgeber **ab 2025 eine Lohnerhöhung** gewährt. Die Sorge mancher Arbeitgeber, dass der Fiskus oder die Betriebsprüfer der Rentenversicherung Leistungen im Rahmen der Inflationsausgleichsprämie aufgrund von Lohnerhöhungen im Jahr 2025 rückwirkend der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterwerfen könnten, ist jedoch unbegründet. Das Bundesfinanzministerium hat auf eine Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes hin klargestellt, dass **kein Grund zur Beunruhigung** besteht: Sofern im Vorjahr in welcher Form auch immer die Inflationsausgleichsprämie vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind **anschließende Lohnerhöhungen unschädlich**, sofern diese **auf einer separaten Vereinbarung beruhen**. Das gilt erst recht, wenn die anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht. Von daher spielt es auch keine Rolle, ob die Lohnerhöhung noch vor Auslaufen der Inflationsausgleichsprämie vereinbart wurde oder unmittelbar danach.

3. Immobilienkäufer haftet nicht für Umsatzsteuer aus fortgeführten Mietverträgen

Das Finanzamt kann von einem Unternehmer die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nur dann einfordern, wenn er an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat oder ihm die Ausstellung der Rechnung nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen zuzurechnen ist. Deshalb darf das **Finanzamt nicht den Erwerber einer Immobilie für die in übernommenen Mietverträgen vom Voreigentümer zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer in Anspruch nehmen**. Der Bundesfinanzhof hat mit dieser Entscheidung einer GmbH Recht gegeben, die im Rahmen einer Zwangsversteigerung ein Bürogebäude erstanden hatte. Durch den Erwerb gingen auch die mit den Mietern abgeschlossenen Mietverträge, bei denen der bisherige Eigentümer auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet hatte, auf die GmbH über. Diese behandelte die Vermietung und die Mietzahlungen jedoch als umsatzsteuerfrei. Die Argumente des Finanzamts, warum die neue Eigentümerin nun ebenfalls Umsatzsteuer abführen sollte, ließ der Bundesfinanzhof jedoch nicht gelten. Der **gesetzlich geregelte Eintritt des Erwerbers in ein bestehendes Mietverhältnis** sei nicht so auszulegen, dass der vom Voreigentümer veranlasste Steuerausweis dem neuen Eigentümer zuzurechnen sei, meinen die Richter. Die **umsatzsteuerlichen Vorgaben seien nicht Teil des mit der Vertragsfortführungsregelung bezweckten Mieterschutzes**. Das Urteil betrifft jedoch nur die Vermieterseite. Ob ein Mieter nach dem Eigentümerwechsel weiterhin den Vorsteuerabzug geltend machen könnte, musste der Bundesfinanzhof nicht entscheiden. Im Streitfall erfolgte die Vermietung an Ärzte und andere Mieter, die aufgrund ihrer umsatzsteuerfreien Leistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

monatliche Auszahlung in Teilbeträgen war möglich

Kompensation der steuerfreien Prämie durch Lohnerhöhung ab 2025

Lohnerhöhung verletzt die Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei separater Vereinbarung nicht

Mietverträge gehen beim Kauf einer Immobilie auf den Käufer über

Käufer haftet nicht für die vom Voreigentümer darin ausgewiesene Umsatzsteuer.

gesetzliche Regelung dient nur dem Mieterschutz, nicht dem Steuerrecht

keine Entscheidung zu Vorsteuerabzugsanspruch des Mieters nach Kauf

4. Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge ab 2022

Seit Jahren laufen Verfahren über die Verfassungskonformität der verschiedenen Zinsregelungen im Steuerrecht. Auch gegen Säumniszuschläge wurde die Niedrigzinsphase als Argument ins Feld geführt. Allerdings sind die Erfolgsaussichten dafür deutlich gesunken. Der Bundesfinanzhof hat in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung nämlich festgestellt, dass **seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit** der gesetzlichen Regelung über die Höhe der Säumniszuschläge bestehen. Zur Begründung führen die Richter den nachhaltigen Anstieg der Marktzinsen an, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist. Damit habe die **Niedrigzinsphase ihr Ende gefunden** und die Bemessung des Zinsanteils in den Säumniszuschlägen – wenn man denn einen solchen unterstellt – wäre nicht mehr realitätsfremd.

5. Arbeitszimmer ist kein Grund für beruflichen Umzug

Aufwendungen für einen **Umzug** in eine andere Wohnung, **um dort erstmals ein Arbeitszimmer einzurichten**, sind **nicht als Werbungskosten abzugsfähig**. Das gilt auch dann, wenn der Steuerzahler keinen anderen Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung hat, weil er – wie in Zeiten der Corona-Pandemie – zum Arbeiten im häuslichen Bereich gezwungen war oder er durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben vereinbaren möchte. Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof die Klage eines Elternpaares abgewiesen, das von einer Drei- in eine Fünf-Zimmer-Wohnung umzog, damit beiden Eltern jeweils ein eigenes Arbeitszimmer für die Arbeit im Homeoffice zur Verfügung stand. Anders als bei einer Versetzung durch den Arbeitgeber oder einer wesentlichen Verkürzung der täglichen Fahrzeit zum Arbeitsplatz sei in diesem Fall die **nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung des Umzugs nicht gegeben**, weil der Umzug durch die private Wohnsituation zumindest mitveranlasst sei. Das Gebot der Rechtssicherheit verlange aber, dass sich die berufliche Veranlassung anhand objektiver Umstände zweifelsfrei feststellen lasse.

6. Hinzuschätzungen bei bestandskräftigen Bescheiden

Wenn dem Finanzamt Tatsachen nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen, kann es auch einen bestandskräftigen Steuerbescheid noch ändern. Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass auch die Art und Weise, in der ein Unternehmer Aufzeichnungen geführt hat, als eine solche Tatsache anzusehen ist. Falls der Betriebsprüfer also bei einer Prüfung feststellt, dass **formelle Mängel bei der Erfüllung der Aufzeichnungspflichten** bestehen, die eine Hinzuschätzung rechtfertigen, kann das Finanzamt diese **Hinzuschätzung auch auf weitere Veranlagungszeiträume ausdehnen**, die bereits bestandskräftig veranlagt wurden. Im Streitfall hat der Kläger den Gewinn für seinen kleinen Laden durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Weil der Betriebsprüfer aber feststellte, dass fortlaufende Kassenberichte basierend auf einer tatsächlichen Auszählung der offenen Ladenkasse fehlten, nahm er eine Hinzuschätzung von 10 % der Barerlöse vor.

Verfassungskonformität der Säumniszuschläge wurde angezweifelt

Niedrigzinsphase seit März 2022 vorbei

kein gutes Argument mehr gegen Säumniszuschläge ab März 2022

erstmalige Einrichtung eines Arbeitszimmers als Grund für den Umzug

Mitveranlassung durch private Gründe kann nicht ausgeschlossen werden

Werbungskostenabzug nicht möglich

Änderung bestandskräftiger Bescheide bei später bekannt gewordenen Tatsachen

formelle Mängel der Buchführung können Hinzuschätzung auch in bestandskräftigen Bescheiden auslösen